

2. Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG), Organisation

Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022 und geänderter Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit Vorlage 5836a, *Fortsetzung der Detailberatung*

Ratspräsidentin Esther Guyer: Hierzu begrüsse ich ganz herzlich die Gesundheitsdirektorin, Regierungsrätin Natalie Rickli, und auf der Tribüne den Präsidenten des Spitalrates, André Zemp, und die neu gewählte CEO, Frau Monika Jänicke. Willkommen bei uns.

Wir kommen zur Fortsetzung der Gesetzesberatung. Wir haben letzten Montag Eintreten beschlossen und die Detailberatung aufgenommen. Wir fahren heute Morgen fort.

§ 9c. d. Genehmigungen lit. b

Ratspräsidentin Esther Guyer: Hier liegen neben dem Kommissionsmehrheitsantrag der Minderheitsantrag 1 von Linda Camenisch und Mitunterzeichnenden sowie der Minderheitsantrag 2 von Florian Heer und Mitunterzeichnenden vor. Es handelt sich um gleichwertige Anträge, weshalb nach Paragraph 76 des Kantonsratsreglements im Cupsystem abgestimmt wird.

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG): Wie ich bereits vor einer Woche ausgeführt habe, will die Kommission für Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen ein Stufensystem mit verschiedenen Grenzwerten einführen. Hier ist nun der Schwellenwert für die Genehmigung durch den Regierungsrat festgehalten. Die Kommissionsmehrheit setzt diesen bei 2 Prozent des Eigenkapitals an, was beim aktuellen Eigenkapital des USZ (*Universitätsspital Zürich*) bedeutet, dass das USZ über Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen selber entscheiden kann, wenn sie die Höhe von 16 Millionen Franken nicht übersteigen.

Die Minderheit von FDP, GLP, Mitte und EVP will dem USZ einen grösseren Handlungsspielraum geben und es ihm ermöglichen, Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen bis zu einem Wert von 5 Prozent des Eigenkapitals, was aktuell etwa 40 Millionen Franken entspricht, eigenständig vornehmen zu können.

Die Grünen übernehmen mit der Grenze von 10 Millionen Franken den Vorschlag des Regierungsrates.

Die Kommission erachtet es nicht als notwendig, bei der Grenze der kumulierten Beteiligungen ein Stufensystem einzuführen. Es soll nur einen Schwellenwert geben, ab dem die Genehmigung von Regierungsrat und Kantonsrat nötig ist.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen und die Minderheitsanträge abzulehnen.

Minderheit 1 Linda Camenisch, Bettina Balmer, Claudia Hollenstein, Jörg Kündig, Josef Widler, Mark Wisskirchen:

b. genehmigt Auslagerungen, Beteiligungen (...) Wert 5% des (...)

Jörg Kündig (FDP, Gossau): Wir haben schon bei Paragraf 8 darüber gesprochen und uns dafür eingesetzt, dass eine sinnvolle Entscheid-Kaskade etabliert wird. Das heisst, der Regierungsrat soll als Zwischenstufe dieser Kaskade ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. Auch wiederhole ich unsere Ansicht, dass wir uns in einem dynamischen Umfeld nicht auf fixe Beiträge konzentrieren, sondern dass auch die Kompetenzen sich entwickeln können und dies über einen Prozentsatz erreicht werden soll.

Wir haben festgestellt, dass die Kommission sich bei 2 Prozent findet, immerhin diese Anpassungsmöglichkeiten in dynamischem Umfeld wurden aufgenommen. Was aber für uns deutlich zu tief ist, ist der Schwellenwert von 2 Prozent. Für uns ist auch klar, dass einmal mehr das Thema «Auslagerungen» nicht korrekt behandelt wird. Auslagerungen sollen nicht anders als Beteiligung und Neugründungen gehandhabt werden. Das heisst, das Wort «Auslagerung» müsste inkludiert werden. In der Summe steht der Antrag so, wie formuliert. Wir meinen, 5 Prozent wäre korrekt, und deshalb stellen wir den entsprechenden Antrag. Ich bitte Sie, diesen zu unterstützen. Besten Dank.

Minderheit 2 Florian Heer, Jeannette Büsser:

b. genehmigt Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, deren Wert 10 Mio. Franken übersteigt, soweit (...)

Florian Heer (Grüne, Winterthur): Ich begründe jetzt nicht nochmals komplett denselben Antrag. Er ist logischerweise ein Folgeantrag zu meinem Minderheitsantrag von letzter Woche. Es bleibt dasselbe: Unser Minderheitsantrag ist klarer, kontrollierbarer, er bietet weniger Schlupflöcher. Er orientiert sich an den Berechnungen der Regierung, auch wenn wir die Auslagerungen weggelassen haben, das hat der Kommissionspräsident gut zusammengefasst. Wir erachten das Gesundheitswesen und die wichtige Institution darin, das USZ, eben als zu gewichtig und möchten hier weniger aus der Hand geben. Deshalb sind wir einfach der Meinung, dass ein fixer Betrag einfacher ist, und bitten Sie darum, unseren Minderheitsantrag zu unterstützen. Besten Dank.

Esther Straub (SP, Zürich): Wir unterstützen den Mehrheitsantrag, und dies wiederum im Sinne eines Kompromisses zusammen mit der SVP. 2 Prozent, das ist etwas mehr als die ursprünglich von der Regierung vorgesehenen 10 Millionen Franken. Das USZ hat nun also freie Hand bis plus/minus 15 Millionen und darüber hinaus muss dann eben der Regierungsrat zustimmen. Das Vierfache, wie die FDP es verlangt, wäre definitiv zu viel. Wir sind der Meinung, dass wir hier in einer Grössenordnung liegen, die dem USZ Spielraum gibt, aber bei entsprechendem Risiko auch den Regierungsrat in die politische Verantwortung nimmt.

Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa): Der Regierungsrat genehmigt Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, deren Wert 5 Prozent des Eigenkapitals des USZ übersteigt. So sehen wir das. Nochmals: Es ist unser Bestreben, dem USZ mehr Handlungsspielraum zu geben. Das USZ vereinigt 43 Kliniken und Institute unter seinem Dach. Mehr als 8400 Menschen arbeiten dort. Jährlich werden circa 150'000 Menschen im USZ behandelt. Das Haus ist ein Universitätsspital, dazu bekennen wir uns, das wollen wir. Da sollten wir auch anerkennen, dass hier mehr unternehmerische Freiheit zu ermöglichen angebracht ist und nicht eine Bei-Fuss-Dressier-Stellung. Die GLP-Fraktion steht zum Minderheitsantrag 1 und darauffolgend zum Folgeminderheitsantrag 1 zu Paragraf 8 litera f.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Der Regierungsrat selbst beantragt in seiner Funktion und Kompetenz 10 Millionen Schweizer Franken. Die SVP ist der Meinung, dass auch hier, wie schon beim Kantonsrat, Bezug zum konsolidierten Eigenkapitalnachweis im Finanzbericht genommen werden soll und somit der Schwellenwert von 2 Prozent des Eigenkapitals gesetzt werden soll. 2 Prozent des Eigenkapitals betragen heute 16,356 Millionen Schweizer Franken. Das ist ein guter Rahmen. Bis dorthin können der Spitalrat und die Spitaldirektion sozusagen freihändig vergeben – das wird Hans-Peter Amrein nicht sehr gefallen. Nachher kommt der Regierungsrat zum Zug und am Schluss der Kantonsrat. Wir haben eine stimmige Abstufung gefunden und ich bitte Sie, hier den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Regierungsrätin Natalie Rickli: Sie haben am letzten Montag bei Paragraf 8 litera f und g dem Antrag der KSSG zugestimmt – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – und das USZ bei den Auslagerungen eingeschränkt. Ich wiederhole hier jetzt nicht, dass es das USZ einschränkt und es eigentlich – unter anderem – Sinn und Zweck dieses Gesetzes war, dem USZ mehr Freiheit zuzugestehen. Aber das USZ wird damit umgehen müssen und auch können. Nun will die KSSG immerhin bei Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen dem USZ mehr Freiheiten zugestehen, es wurde bereits erwähnt, das wiederhole ich hier nicht. In Anbetracht dessen, dass Sie bei den Auslagerungen eingeschränkt haben, kann ich mir aber durchaus vorstellen, dass Sie hier dem Minderheitsantrag von Linda Camenisch zustimmen würden, in dem Sinn dem höheren Schwellenwert.

Präsidentin Esther Guyer: Wir kommen jetzt zur Abstimmung, und zwar im Cupsystem. Wir stellen nun den Kommissionsmehrheitsantrag, den Minderheitsantrag Camenisch und den Minderheitsantrag Heer einander gegenüber. Zu diesem Zweck werden dann die Türen geschlossen, um die Anwesenden zu ermitteln. Auf den Monitoren wird dies wie folgt dargestellt: Wer für den Kommissionsantrag ist, drücke Taste 1 und erscheint grün. Wer seine Stimme dem Minderheitsantrag Camenisch gibt, drücke Taste 2, die rot dargestellt wird. Und wer den Minderheitsantrag Heer unterstützt, drückt die Taste 3 und wird gelb dargestellt. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der stimmenden Mitglieder auf sich, wird

entschieden, welche der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, ausscheidet. In der Folge wird dann das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit hat.

Die Türen sind zu schliessen und die Anwesenden drücken bitte Taste 1.

Abstimmung im Cupsystem

Anwesende Ratsmitglieder	166
Absolutes Mehr	84 Stimmen
Kommissionsmehrheitsantrag	82 Stimmen
Minderheitsantrag Linda Camenisch	64 Stimmen
Minderheitsantrag Florian Heer	20 Stimmen

Ratspräsidentin Esther Guyer: Keiner der Anträge hat das absolute Mehr erhalten. Ich stelle die beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, einander gegenüber.

Minderheitsantrag Linda Camenisch	64 Stimmen
Minderheitsantrag Florian Heer	102 Stimmen

Ratspräsidentin Esther Guyer: Der Minderheitsantrag von Linda Camenisch scheidet aus. Ich stelle die beiden verbleibenden Anträge einander gegenüber.

Abstimmung

Kommissionsantrag	114 Stimmen
Minderheitsantrag Florian Heer	4 Stimmen

Ratspräsidentin Esther Guyer: **Der Kommissionsantrag hat obsiegt.** Die Türen können geöffnet werden.

§ 9c lit. c

Präsidentin Esther Guyer: Über den Folgeminderheitsantrag Camenisch haben wir bei Paragraf 8 litera f bereits befunden.

§ 9c lit. d

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Die Kommission übernimmt hier Paragraf 9 Absatz 6 geltenden Rechts, in dem festgelegt ist, dass der Regierungsrat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlustes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Auch wenn in Paragraf ab 8 Absatz 1 litera c festgehalten ist, dass der Kantonsrat den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts genehmigt, soll in den Zustän-

digkeiten des Regierungsrates klar festgehalten werden, dass dieser dem Kantonsrat dazu einen Antrag stellt. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

§ 9d e. Aufsicht
§ 9e. Organe
§ 9f. Grundsätze
lit. a und b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

lit. c

Minderheit Linda Camenisch, Bettina Balmer, Jörg Kündig, Josef Widler:
lit. c streichen.

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Die ABG (Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit) hat in ihrem Mitbericht vorgeschlagen, den ganzen Absatz zu streichen, mit der Begründung, dass die Grundsätze der Organisation des USZ in ein Organisationsreglement gehören.

Die Kommissionmehrheit hat das nicht aufgenommen und die Minderheit hat einen Teil davon aufgenommen. Für die Minderheit ist es eine Selbstverständlichkeit, dass eine angemessene Führungsspanne eingehalten werden muss, weshalb sie es nicht für nötig erachtet, dieses im Gesetz explizit aufzuführen. Die Kommissionmehrheit sieht das anders und folgt der Argumentation der Gesundheitsdirektion. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Einhaltung einer angemessenen Führungsspanne am USZ keine Selbstverständlichkeit ist. Der Ärztliche Direktor zum Beispiel hat selber eine Klinik geführt und gleichzeitig 44 Klinik- und Institutionsdirektorinnen und -direktoren unter sich geführt. Es wird zu Recht darauf verzichtet, die Organisation des USZ ins Gesetz zu schreiben. Die Führungsgrundsätze, welche vom USZ selber vorgeschlagen worden sind, sollten aber festgehalten werden. Das USZ hat in der Vergangenheit nie in einer normalen hierarchischen Struktur funktioniert, wie man es von einem Grossunternehmen erwarten würde. Diesen Führungsgrundsatz gesetzlich festzuhalten, hilft dem USZ, den bestehenden Zweifeln und Widerständen mit einer klaren hierarchischen Struktur zu begegnen.

In der Kommission wurde diskutiert, was eine «angemessene Führungsspanne» bedeutet. Die Gesundheitsdirektion hat sich vertieft kundig gemacht, welche Führungsspanne in einem Spital angemessen ist, und ist nicht zu einem eindeutigen Resultat gekommen. Das komme auf die einzelne Situation an. Die Führungsspanne wurde deshalb bewusst nicht quantifiziert, damit das in der Praxis unterschieden werden kann.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Bettina Balmer-Schiltknecht (FDP, Zürich): In Paragraph 9f werden die Grundsätze zur Organisation des Universitätsspitals aufgelistet, und bereits bei den ersten Zeilen in Absatz 1 litera a und b habe ich Zweifel, ob der Gesetzgeber hier wirklich gut und effektiv unterwegs ist. Ist es nicht einfach selbstverständlich und einem vernünftigen Menschenverstand geschuldet, dass man sich bei der Organisation an der strategischen Ausrichtung und den operativen Bedürfnissen orientiert und dass die Umschreibung und Abgrenzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten dabei geklärt werden müssen. Offenbar ist dem nicht so, und darum haben wir bei litera a und b auch keinen Antrag auf Ablehnung gestellt. Meiner persönlichen Meinung nach ist aber bereits der Beginn von Paragraph 9f ein unnötiges Aufblähen des Gesetzes über das Universitätsspital und eine Selbstverständlichkeit, auf die man mit einem Funken gesunden Menschenverstands selbst kommen könnte.

Wo dann dieses aufgeblähte, unnötige Auflisten von Selbstverständlichem aber definitiv zu weit geht, ist bei Paragraph 9 Absatz 1 litera c. Wollen wir wirklich die schon heute angeprangerte, sehr hierarchische Führungsstruktur von Spitalern im USZ-Gesetz zementieren? Und wir haben es gehört, was heisst überhaupt «angemessene Führungsspanne»? Ich persönlich finde hier: Das ist zu operativ und gehört nicht in ein Gesetz. Natürlich braucht es in einem Spital gewisse hierarchische Strukturen. Gerade in einer Notfallsituation muss klar sein, wer für was verantwortlich ist. Aber ist nicht auch beim Thema «Hierarchie und Führungsstruktur» schlicht und ergreifend eine gute Portion gesunder Menschenverstand gefragt? Sollte eine für ihre Rolle geeignete Person nicht selbst und aufgrund des in einem Spital gepflegten guten Betriebsklimas merken, wann wie viel Hierarchie wirklich gefragt ist und wann man gerade in der heutigen Zeit besser auf etwas weniger strikte Hierarchien pochen sollte. Ausserdem – und das sage ich hier als Ärztin mit aller Deutlichkeit –, wenn man qualitativ hochstehende, innovative Medizin haben will, die einem Universitätsspital von Weltruf gerecht wird, dann erhält man das ganz sicher nicht, indem man die Ärzteschaft am USZ zu stupid befehlsausführendem Arztpersonal mit einer rigoros umschriebenen Jobbeschreibung ohne Freiheiten degradiert. Ein Job wird nicht attraktiver, wenn man den Gestaltungsspielraum einengt und das Denken verbietet. Wir von der FDP lehnen Paragraph 9f Absatz 1 litera c jedenfalls ab.

Regierungsrätin Natalie Rickli: Gleich zu litera c und d: Ja, Sie haben recht, eigentlich sollte vieles selbstverständlich sein und dem gesunden Menschenverstand entsprechen, aber leider haben die zu grossen Führungsspannen, also auch hierarchieübergreifende Doppelfunktionen in den vergangenen Jahren zu Problemen geführt und waren Gründe für gewisse Probleme am USZ. Und darum schlagen wir hier vor, dass diese beiden Grundsätze auf Gesetzesstufe explizit verankert werden. Es ist auch nicht so schlimm – dies an die Kritiker –, denn wenn es ja selbstverständlich und jetzt auch noch festgeschrieben ist, wollen wir ja alle das Gleiche. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, der Regierung zuzustimmen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Linda Camenisch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 131 : 36 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 9f Abs. 1 lit. d

Minderheit Linda Camenisch, Bettina Balmer, Jörg Kündig, Josef Widler: lit. d streichen.

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Die Kommissionmehrheit will den Grundsatz des Ausschlusses von hierarchieübergreifenden Doppelfunktionen im Gesetz regeln. Damit werden klare Verantwortlichkeiten geschaffen und der im USZ angelaufene Prozess unterstützt. Die Gesundheitsdirektion hat der Kommission versichert, dass in Überbrückungsphasen Ausnahmen möglich sein sollten. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag zur Streichung abzulehnen.

Bettina Balmer-Schiltknecht (FDP, Zürich): Wir haben uns bereits bei der Eintretensdebatte zu den hierarchieübergreifenden Doppelfunktionen geäußert. Gerne erläutere ich hier auch kurz meine Gedanken dazu: Grundsätzlich gehört es zum Wesen eines Universitätsspitals, dass ein engerer Austausch mit der Universität gepflegt wird. Professoren, Assistenten und weitere Personen an einem Universitätsspital müssen forschen können, um innovativ tätig zu sein und um sicherzustellen, dass unser Gesundheitswesen zur Weltspitze gehört. Wenn wir das nicht wollen, dann braucht es selbstverständlich kein Universitätsspital, keine Exzellenz und keine Innovation, sondern einfach ein durchschnittliches Kantonsspital, eine durchschnittliche, sicher anständige, aber eben nicht spitzenmässige Dienstleistung. Und dann lassen sich Universität und Universitätsspital auch ganz sauber trennen, dann braucht es auch keine hierarchieübergreifenden Doppelfunktionen. Weiter möchte ich auf das System unseres Regierungsrates verweisen. Der Regierungsrat lebt auf vorbildliche Weise vor, dass ein Primus-inter-Pares-System funktionieren kann. Wenn man so will, so hat ein Regierungsratspräsident ja auch eine Doppelfunktion inne. Er oder sie ist im Präsidialjahr ja der Primus und aufgrund seiner Stellung als Departementsvorsteher doch auf gleicher Stufe wie die anderen Regierungsräte.

Und nun noch ein Wort zum Missbrauchspotenzial von hierarchieübergreifenden Doppelfunktionen: Auch ich habe verstanden, dass in der Vergangenheit bei einigen wenigen – ich betone «wenigen» – Professoren ernsthafte Probleme aufgrund ihrer Doppelfunktionen entstanden sind. Als freisinnig-liberale Politikerin staune ich dann aber, dass die Universität und das Universitätsspital damals nicht einheitlich aufgetreten sind, dass überhaupt Schlupflöcher zustande gekommen sind, die sehr unschöne Folgen hatten, und dass man nun offenbar das Kind mit dem Bade ausschütten will. Wir werden ja nun als Kommission im Gesetz des Universitätsspitals und der Universität explizit festhalten, dass eine gute Zusammenarbeit

der beiden Institutionen existenziell ist für ein international ausgerichtetes Universitätsspital und für eine exzellente Universität. Damit braucht es Paragraf 9f Absatz 1 litera d wirklich nicht. Abschliessend sei noch vermerkt, dass auch die Regierung bei Problemen aufgrund der Schnittstelle Universität–Universitätsspital absolut die Möglichkeit gehabt hätte, einzugreifen, zumal sie die allgemeine Aufsicht ausübt und deshalb auch bei Uneinigkeiten von Vertragspartnern zu entscheiden hat.

Wir werden als FDP voraussichtlich auch hier als alleinige Minderheit dastehen. Trotzdem halten wir an unserem Antrag fest. Wir stehen ein für Bürokratieabbau, für das Weglassen von unnötigen Gesetzespassagen. Und wir stehen vor allem ein für ein international renommiertes Universitätsspital, das diesen Namen wirklich verdient.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Linda Camenisch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 129 : 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 9f Abs. 1 lit. e

Abs. 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 9g. Organisationsreglement

Minderheit Linda Camenisch, Bettina Balmer, Jörg Kündig:

§ 9g streichen.

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Die Kommissionsmehrheit folgt dem Antrag der Regierung und lehnt den Minderheitsantrag ab. Die Bestimmung verpflichtet die einzelnen Organisationseinheiten des USZ, für sich selber ein Organisationsreglement zu erarbeiten. Die Erstellung eines Organisationsreglements ist nicht selbstverständlich und aufwendig. Sich Gedanken zur Struktur und zur Verteilung von Verantwortung, Kompetenzen und Zuständigkeiten zu machen, ist ein sinnvoller Prozess, welcher der Strukturierung des USZ dient. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Bettina Balmer-Schiltknecht (FDP, Zürich): Hier kann ich es kurz machen: Paragraf 9g ist einfach auch überflüssiger Gesetzestext, der selbstverständliche Abläufe auf der falschen Ebene regeln will. Die Ausführungen zum Organisationsreglement des USZ gehören nicht in ein Gesetz, sondern können problemlos auf Verordnungsebene oder innerhalb des Betriebes geregelt werden. So etwas in ein

Gesetz zu schreiben, kommt einem falschen Verständnis der Aufgabe einer Legislative gleich und ist schlicht und ergreifend völlig fehlgeleitetes Mikromanagement eines Parlaments. Wir werden den Paragraphen 9g als Ganzes ablehnen.

Andreas Daurù (SP, Winterthur): Hier muss ich kurz eine Replik geben, ich bin ein bisschen erstaunt über diesen Antrag der FDP. Sie möchte nämlich genau hier diesen Punkt aus dem Gesetz streichen, den sowohl der Res-Publica-Bericht (*Unternehmensberatung*) wie eben auch der Bericht der ABG (*Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit*), notabene unter der Leitung der FDP (*gemeint ist die entsprechende ABG-Subkommission unter der Leitung von Arianne Moser*) ganz klar empfiehlt. Und die FDP hat damals beim ABG-Bericht auch genau zu diesem Punkt klar gesagt, ich zitiere: «So erwartet die FDP, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar definiert und festgeschrieben werden». «Klar definiert und festgeschrieben» ist meiner Meinung nach zum Beispiel eben in einem Gesetz und genau das möchte die FDP laut ihrer Aussage beim ABG-Bericht. Erfüllen wir ihr doch diesen Wunsch und lehnen wir hier ihren Antrag ab.

Bettina Balmer-Schiltknecht (FDP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte kurz replizieren: Andreas Daurù, ja, das ist alles richtig, aber es steht nirgends, dass das im Gesetz festgehalten werden muss. Es muss festgehalten werden, das ist klar, das sehen wir auch ein. Aber die Gesetzesebene ist einfach völlig erratisch.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Linda Camenisch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 141 : 28 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 10. Zusammensetzung

Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 3

Minderheit in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 lit. d und 9 b Claudia Hollenstein, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen:

³ *Der Spitalrat wird von einer Präsidentin, einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium aus zwei Personen geleitet.*

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Die Kommissionsmehrheit will die Möglichkeit eines Co-Präsidiums nicht gesetzlich verankern. Ich mache

es kurz: Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa): Dass wir hier von der Minderheit aus sprechen, ist ein Indiz dafür, was hier drin für Vorstellungen in Bezug auf Führungsformen bestehen. Die Minderheit formuliert: Der Spitalrat mit von einer Präsidentin, einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium aus zwei Personen geleitet. Es ist also per se kein Antrag, bei dem nur die Wahl eines Co-Präsidiums zulässig ist, aber so wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Installation eines Co-Präsidiums vorgeschlagen werden kann. Dies als erste Vorbemerkung. Ein Co-Präsidium ist dann erfolgreich, wenn es klare Kompetenzregelungen in diesem Zweierteam gibt. Das heisst, es ist klar geregelt, wer wofür zuständig ist. Nicht jede Person verfügt über alle Kompetenzen, die für ein Spitalratspräsidium zum Beispiel benötigt sind, Superman und Superwoman einmal ausgenommen. Gemeinsam ein Präsidium innezuhaben, ermöglicht auch den Austausch, eine Auseinandersetzung zu anstehenden wichtigen Entscheidungen, die ein Präsidium zu entscheiden hat. Gemeinsam Lösungen auf dieser Ebene zu suchen und zu finden, ist unseres Erachtens sinnbringend, nicht schädigend. Voraussetzungen, dass das funktioniert, sind eine strukturierte Arbeitsweise, ein vorausdenkendes Verhalten und die Bereitschaft, sich an Abmachungen zu halten. Diese sind dann aber auf vier Schultern verteilt und nicht nur auf zwei, was je nach Institution durchaus einen Mehrwert darstellt. Ein Co-Präsidium zu ermöglichen, wäre mehr als zeitgemäss und wichtig. In alten, nicht beweglichen Mustern zu verharren, ohne eine Alternative zuzulassen, kann gute Lösungen verhindern. Und Verhinderung ist der Gegenspieler von Ermöglichen oder Zulassen. Wir stehen klar hinter der Form des Ermöglichens und nicht des Verhinderns und stehen somit klar zu unserem Minderheitsantrag.

Florian Heer (Grüne, Winterthur): Ich spreche natürlich auch zu beiden Paragraphen, die hängen natürlich zusammen. Der vorliegende Antrag sollte aus unserer Sicht eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Viele Studien ergeben, dass eine gemeinsame Führung ein nützlicher Prädiktor für eine Team-Effektivität ist. Co-Leitungen bringen schnellere Lösungen in der Krise, weil mehr Köpfe, mehr Hände verfügbar sind. Co-Leitungen haben gar keine andere Wahl, als andere Optionen und Standpunkte zu untersuchen, um die beste Vorgehensweise zu finden. Und bei nur einem Leiter oder bei nur einer Leiterin beeinflussen häufig dessen oder deren Vorlieben und Erfahrungen die Arbeit, die geleistet werden muss. Deshalb bieten Co-Leitungen oft bessere Entscheidungsfindungen. Ferner zeigen Studien, dass bei zunehmender Grösse des Unternehmens oder je höher das Bildungsniveau ist, der Anteil an und das Bedürfnis nach Jobsharing der Beschäftigten steigt. Hierzu ist das USZ ja bestens geeignet mit seinen 7500 Mitarbeitenden, und wir wollen es ihm mit diesem Antrag ermöglichen, auch in dieser hohen Position eine Vorreiterrolle einnehmen zu können. Und der grösste Vorteil einer Co-Leitung ist natürlich die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung, und das wissen Sie alle, wer am meisten davon profitieren wird: Es sind die Frauen. Die Zahlen

des BFS (*Bundesamt für Statistik*) zeigen, dass Frauen nach der Familiengründung zu 60 Prozent in einem Teilzeitpensum weiterarbeiten und bei Männern sind es lediglich 20 Prozent. Aber wir sind der Meinung, Elternzeit solle in Zukunft keinen Karriereknick mehr bedeuten, und so müssen wir auch entsprechende Modelle ermöglichen, auch bei gewichtigen Institutionen, auch bei gewichtigen Positionen, von denen wir aktuell sprechen.

Die Zahlen des BFS zeigen auch deutlich, dass die Mehrheit der Teilzeitbeschäftigung in höheren Kadern einem Bedürfnis der Generationen nach der sogenannten Generation Y und Z entspricht. Somit bereiten wir den Weg für die kommenden Führungspersonen. Die flexiblen Arbeitszeiten, welche dadurch entstehen können, kommen den modernen Lebensformen sehr zugute. Die Elternschaft wird in diesen genannten Generationen als eine geteilte Aufgabe und ein geteilter Sinn empfunden, und es braucht auf allen Hierarchiestufen Möglichkeiten für diese Teilzeitarbeit. Bitte unterstützen Sie mit uns den Antrag, den wir selbstredend unterstützen. Besten Dank.

Andreas Daurù (SP, Winterthur): Moderne Führung ist agile Führung, und was bedeutet das? Eine Leitung muss einerseits über eine gewisse Belastbarkeit verfügen und natürlich auch effektiv sein, das ist richtig. Sie fordert aber auch verteilte Autorität, eine Lernkultur und Engagement auf allen Ebenen. Dies funktioniert beispielsweise sehr gut in Form einer Co-Leitung. Co-Leiterinnen und -Leiter bringen zum Beispiel unterschiedliche und sich ergänzende Fähigkeiten mit, was zu hochwertigeren Ergebnissen führt.

Gerade im USZ haben wir in den letzten Jahren quasi Alleinherrschaften in etwa 40 kleinen Königreichen erlebt. Wir sind uns einig, es braucht im USZ einen Kulturwandel. Eine Co-Leitung kann ein gutes Vorbild dafür sein, wie man Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erfolgreich teilen kann. Schauen wir, dass das USZ innovativ vorausgeht und sowohl ein Co-Präsidium im Spitalrat als auch eine Co-Leitung in der Spitaldirektion ermöglicht. Wir stimmen diesem Antrag zu.

Josef Widler (Die Mitte, Zürich): Offenbar haben sich die Antragsteller in der Hierarchiestufe geirrt. Wir sprechen hier nicht von der Spitalleitung. Wir sprechen hier vom Spitalrat. Und im Spitalrat hat es tatsächlich Leute, die dort Teilzeit arbeiten, wer hätte das gedacht, das tun sie alle. Der Spitalrat kann nur funktionieren, wenn der Präsident seine Mitglieder ihrem Wissen nach einsetzt, dann braucht es kein Co-Präsidium, sondern die Mitglieder des Spitalrates partizipieren selbstverständlich an der Führung dieses Rates und der Präsident ist der Primus inter Pares. Also völlig falsche Stufe! Lehnen Sie diesen Antrag ab.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Ich kann hier bei Josef Widler anschliessen: Wir sind der Meinung, dass die Verantwortung unteilbar ist. Und wenn Sie Paragraph 10 Absatz 1 anschauen, dann heisst es: Der Spitalrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Und der Spitalrat wird in diesem Gremium entscheiden. Dass es da einen Chef braucht und nicht ein Co-Präsidium, ist klar. Josef Widler hat auch

gesagt, dass die agile Führung und die Teilzeit möglich sind oder schon heute gelebt werden. Die unterschiedlichen ergänzenden Fähigkeiten haben wir bei diesen fünf bis sieben Mitgliedern berücksichtigt, also braucht es hier kein Co-Präsidium. Es wäre auch irgendwie schräg in der Landschaft, wenn wir jetzt hier politisch ein Co-Präsidium fordern und vorher gesagt haben, dass nötige Massnahmen da sind und eine Führung beansprucht wird. Wenn Sie wollen, dass der Spitalrat sich ein bisschen mehr zerstreitet und noch mehr verpolitisiert ist, dann stimmen Sie hier dem Minderheitsantrag zu. Wenn Sie das nicht wollen, dann lehnen Sie den Minderheitsantrag ab.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Claudia Hollenstein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 83 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

§ 10 Abs. 3

Roman Schmid (SVP, Opfikon): Die Kommission möchte, dass die Gesundheitsdirektion im Spitalrat weiterhin über ein Antragsrecht verfügt. Sie will damit im Hinblick auf mögliche künftige Aufarbeitungen von weiteren Vorkommnissen sicherstellen, dass die Anliegen der Gesundheitsdirektion im Spitalrat formell aufgenommen und diskutiert werden. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

§ 10 Abs. 4

§§ 10a, 11, 11a, 11b, 11c und 11d

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 11e. f. ausführende Erlasse

Minderheit Linda Camenisch, Bettina Balmer, Claudia Hollenstein, Jörg Kündig, Josef Widler, Mark Wisskirchen:

§ 11 e. ¹Der Spitalrat erlässt das Spitalstatut. (Rest streichen).

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Ich äussere mich an dieser Stelle zu beiden Minderheitsanträgen zu Absatz 1 und Absatz 3: Die Minderheit will, dass der Spitalrat nur noch das Spitalstatut erlässt. Das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung und weitere wichtige Elemente sollen von ihm nicht mehr erlassen, sondern genehmigt werden.

Die Kommissionsmehrheit lehnt diesen Antrag ab. Sie siedelt die aufgeführten Reglemente auf Stufe des Spitalrates an und will deren Erarbeitung nicht auf eine tiefere Hierarchiestufe legen. Der Spitalrat muss gestaltend eingreifen können, was bei einer Genehmigung nur begrenzt möglich ist. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, die Minderheitsanträge zu Absatz 1 und Absatz 3 abzulehnen.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Ich spreche ebenfalls gleich zu beiden Minderheitsanträgen, da sie zusammenhängen. Es hat sich gezeigt, dass unterschiedliche Auffassungen bei der Bedeutung von «Erlassen» und «Genehmigen» bestehen. Aus diesem Grund beantragen wir, das Spitalstatut und die Reglemente gesondert aufzuführen und zu präzisieren. Der Spitalrat soll gemäss unserem Antrag nur das Spitalstatut erlassen. Bei Absatz 2 sind dann von litera a bis d die Punkte aufgeführt, welche das Spitalstatut insbesondere regelt. Gemäss Erläuterung der Gesundheitsdirektion ist das Spitalstatut so zu verstehen, dass es quasi die Ausführungsverordnung zum Gesetz ist. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass die Reglemente vom Spitalrat nicht erlassen, sondern lediglich genehmigt werden sollen. Im neuen Absatz 3 beantragen wir also folgerichtig, dass der Spitalrat die weiteren Reglemente nicht erlässt, aber genehmigt. Er kann diese Genehmigung erteilen oder auch nicht. Sollte er die Genehmigung nicht erteilen, muss das erlassende Organ, hier die Spitaldirektion, die Beanstandungen aufnehmen und korrigieren.

Mit dieser Gesetzesvorlage verschieben wir grundsätzlich grosse Kompetenzbereiche vom Spitalrat zur Spitaldirektion. Es ist für uns absolut nicht verständlich, weshalb das dann für die diversen Reglemente nicht gelten sollte.

Regierungsrätin Natalie Rickli: Sie haben an der letzten Sitzung entschieden, dass das Personalreglement nicht mehr vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Aber es ist wichtig, dass der Spitalrat dies weiterhin tut, denn es ist immer eine grosse politische Frage, wie sich bei der letzten Diskussion gezeigt hat.

Insgesamt stärken wir mit dem vorliegenden Gesetz die Spitaldirektion. Wir können aber den Spitalrat als strategische Führungsorganisation nicht gänzlich aus der Verantwortung entlassen. Aus diesem Grund erachtet es der Regierungsrat, wie die Mehrheit der KSSG auch, als korrekt, wenn der Spitalrat diese wichtigen Reglemente selber erlässt. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Linda Camenisch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 104 : 63 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 11e. Abs. 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 3

Minderheit Linda Camenisch, Bettina Balmer, Claudia Hollenstein, Jörg Kündig, Josef Widler, Mark Wisskirchen:

³ *Der Spitalrat genehmigt das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung und weitere wichtige Reglemente.*

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Linda Camenisch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 102 : 65 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 12. Zusammensetzung

Minderheit Claudia Hollenstein, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen:

§ 12. ¹ Die Spitaldirektion wird von einer oder einem Vorsitzenden oder einem Co-Vorsitz aus zwei Personen geleitet.

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Ähnlich wie vorhin sieht die Kommissionsmehrheit keine Notwendigkeit, die Möglichkeit eines Co-Vorsitzes der Spitaldirektion gesetzlich zu verankern. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Claudia Hollenstein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 83 Stimmen (bei 1 Enthaltung), dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

§ 12a. Aufgaben

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2

Minderheit Linda Camenisch, Bettina Balmer, Jörg Kündig:

Abs. 2 streichen.

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Ich äussere mich an dieser Stelle zu beiden Minderheitsanträgen in Absatz 2 und Absatz 3: Die ABG hat in ihrem Mitbericht angeregt, den gesamten Paragrafen 12a zu streichen, mit dem Argument, das diese Bestimmungen in ein Organisationsreglement gehören und nicht in ein Gesetz. Die Minderheit nimmt einen Teil dieses Vorschlags auf, indem sie Absatz 2 und Absatz 3 streichen will.

Die Kommissionsmehrheit folgt der Argumentation der Gesundheitsdirektion und erachtet es als zielführend, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Spitaldirektion gesetzlich zu verankern.

Ich weise an dieser Stelle auf Buchstabe e hin, in dem explizit festgehalten wird, dass die Spitaldirektion die Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren ernannt und entlässt – und nicht mehr der Spitalrat. Diese Bestimmung trägt zur Stärkung der Spitaldirektion bei. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, die Minderheitsanträge zu Absatz 2 und Absatz 3 abzulehnen.

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Ich spreche ebenfalls gleich zu beiden Minderheitsanträgen, die Absätze 2 und 3 betreffen. Im Gesetz ist festgehalten: «Die Spitaldirektion ist das oberste operative Führungsorgan des Universitätsspitals.» Dann folgt Absatz 2 «Die Spitaldirektion ...» mit einer Auflistung der Aufgaben von litera a bis f. Diese Auflistung gehört unserer Meinung nach nicht in das Gesetz, sondern in ein Organisationsreglement. So wird das Gesetz mit nicht stufengerechten Normierungen überfrachtet. Wir beantragen, den Absatz 2 zu streichen und denselben Argumenten beantragen wir, auch den Absatz 3 zu streichen. Danke.

Regierungsrätin Natalie Rickli: Die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen der Spitaldirektion sollten wir auf Gesetzesstufe verankern. Genau diese Unklarheiten haben zum Teil in der Vergangenheit zu Problemen beim USZ geführt, weil die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Spitaldirektion nicht mit ihren Kompetenzen übereinstimmten. Insbesondere bei litera e, der Ernennung und Entlassung der Leiterinnen und Leiter der obersten Organisationseinheiten, ist dies daher eine bewusste Kompetenzteilung an die Spitaldirektion. Niemand von uns möchte, dass sich die Vorkommnisse von Anfang 2020 wiederholen. Darum ist es wichtig, dass wir nun halt leider auf Gesetzesstufe Klarheit schaffen. Ich beantrage Ihnen daher, dem Antrag von Regierungsrat und KSSG zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Linda Camenisch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 141 : 28 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 12a Abs. 3

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Linda Camenisch gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 141 : 27 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 12a Abs. 4

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: In der Kommission war klar, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsspital und der Universität Zürich (UZH) einen wichtigen Aspekt für das Funktionieren des Universitätsspitals darstellt. Die KSSG stellt deshalb sowohl im USZ-Gesetz als auch im Universitätsgesetz einen Antrag zur Zusammenarbeit der beiden Institutionen. Über die konkrete Formulierung wurde hin und her diskutiert. Es fielen Begriffe

wie «konstruktive Zusammenarbeit», «adäquate Zusammenarbeit» oder «einvernehmliche Zusammenarbeit». Schlussendlich ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass es eine solche Präzisierung im Gesetz nicht braucht und es klar ist, dass eine konstruktive Zusammenarbeit gemeint ist. Der KSSG geht es insbesondere um die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Lehre und in der akademischen Nachwuchsförderung. Sie will damit sicherstellen, dass das USZ ein universitäres Spital bleibt, und folgt damit auch den Anhörungen des USZ und der UZH.

Sowohl die Gesundheitsdirektion als auch der Gesetzgebungsdienst haben der Kommission beliebt gemacht, die Zusammenarbeit des USZ und der UZH unter Paragraf 12a Absatz 2 als litera g zu regeln. Die KSSG lehnt das ab. Sie will dem Aspekt der Zusammenarbeit mit der Einführung eines separaten Absatzes besonderes Gewicht verleihen. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Regierungsrätin Natalie Rickli: Das USZ und die Universität haben zahlreiche Berührungspunkte. Ich kann daher nachvollziehen, dass die beiden Institutionen auf Gesetzesstufe zu einer guten Zusammenarbeit verpflichtet werden sollen. Wichtig ist, dass eine solche Verpflichtung, wie das die KSSG vorschlägt, nicht nur im USZ-Gesetz, sondern auch im Uni-Gesetz verankert wird. Dabei sollte jede Institution die Kernaufgaben der anderen Institution besonders beachten und unterstützen. Was diese Kernaufgaben in Bezug auf die Uni sind, haben Sie mit der vorgeschlagenen Regelung in Paragraf 12a Absatz 4 differenziert festgehalten, und zwar die Zusammenarbeit in den Bereichen der Forschung, Lehre und akademischen Nachwuchsförderung. Die vorgeschlagene Regelung in Paragraf 31 Ziffer 8 Uni-Gesetz ist da etwas weniger differenziert ausgefallen, indem die Uni einfach zur Zusammenarbeit mit den Unispitälern im Bereich der Medizin verpflichtet wird. Die eigentlichen Kernaufgaben in Bezug auf das USZ sind dabei die Sicherstellung der Zusammenarbeit im Bereich der medizinischen Versorgung und bei betrieblichen Anliegen der Unispitäler. Die KSSG-Mitglieder haben mir aber versichert, dass sie darunter genau das verstehen. Abschliessend kann ich Ihnen aber sagen, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Unispital und der Universität stark verbessert hat. Die Zusammenarbeit kann heute als sehr gut bezeichnet werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

*Titel C wird zum 4. Abschnitt
§§ 13 und 13a*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*§ 15a. Offenlegung der Interessenbindungen
Abs. 1*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2

Minderheit Florian Heer, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Martha-ler, Esther Straub:

² Die Interessenbindungen der Mitglieder der Spitaldirektion und der Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten werden in einem öffentlich zugänglichen Register aufgeführt.

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Ich äussere mich an dieser Stelle zu Absatz 2 und 3: die Kommissionsmehrheit begrüsst diese Ergänzungen, welche der Erhöhung der Transparenz dienen und auf den Empfehlungen des ABG-Berichts beruhen.

Der Minderheitsantrag will die Offenlegungspflicht auf gesetzlicher Stufe auf die unter den Klinik- und Institutionsdirektoren liegenden Hierarchiestufen erweitern. Die Kommissionsmehrheit lehnt dies ab. Sie sieht bei den Leiterinnen und Leitern der obersten Organisationseinheiten ein berechtigtes öffentliches Interesse. Wenn aber jeder leitende Arzt und jede Oberärztin in einem öffentlichen Register die Interessenbindungen darlegen müssen, geht das der Kommissionsmehrheit zu weit. Zudem wird mit Absatz 3 die Möglichkeit geschaffen, im Personalreglement vorzusehen, dass die Interessenbindungen weiterer Mitarbeiter des Kaders im öffentlich zugänglichen Register aufgeführt werden müssen.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, die Minderheitsanträge zu Absatz 2 und 3 abzulehnen.

Florian Heer (Grüne, Winterthur): Wir sind bei einem der Kernprobleme des USZ angelangt. Die Interessenbindungen und Nebenbeschäftigungen waren in der Vergangenheit eines der wichtigsten Probleme des USZ, waren doch die mehrfachen Pflichtverletzungen eines Arbeitnehmers hinsichtlich seiner Nebenbeschäftigungen und der Offenlegung seiner Interessenbindungen der Beginn der Aufdeckung. Die Offenlegung der Interessenbindung war darum auch eine der wichtigsten Forderungen der externen Untersuchungen sowohl der berichtenden ABG als auch der Res Publica. Im ABG-Bericht umfassen allein die Empfehlungen 43 bis 48 das Thema der Interessenbindung. Und aufgrund dieses Gewichts verlangen wir noch höhere Anforderungen.

Das USZ kann der Offenlegung dieser Verbindungen kaum zu wenig Aufmerksamkeit schenken. Wir Grüne fordern mit diesen beiden Anträgen, zu denen ich natürlich beiden spreche, dass nicht nur die Leiter oder die Leiterinnen der obersten Organisationseinheiten ihre Nebenbeschäftigungen und so weiter offenlegen müssen. Unsere Formulierung bügelt eigentlich die Fehler der Vergangenheit noch besser aus als diejenige der Kommission. In der Anhörung wurde auch zu Recht moniert, dass die Formulierung der Kommissionsmehrheit zu ungenau sei und zu Diskussionen führen könnte. Unser Antrag ist da umfassender als der Mehrheitsantrag, schliesst er doch nicht bereits jetzt zukünftige Funktionen oder

Stellungen aus. Ja, bei den Leitenden der Organisationseinheiten besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse, da diese auch in den Medien präsent sind und den Ruf der Institution weiter nachhaltig schädigen können. Deshalb fordern wir, dass alle Leitenden, die Klinik- und Institutionsdirektorinnen und -direktoren, die Co-Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren, die Chefärztinnen und -ärzte, die leitende Ärztinnen und Ärzte sowie die sonstigen Kader ebenfalls unter diese Regelung fallen. Es geht bei diesen Interessenbindungen über Beteiligungen in Form von Anteilen an Pharma- und Med-Tech-Unternehmen im Tätigkeitsbereich des USZ, das kennen wir aus dem ABG-Bericht. Das sind keine Hobbys, die sie hier preisgeben, hier bestehen wirtschaftliche Interessen. Zusätzliche Personen lediglich im Personalreglement aufzuführen, wie das Absatz 3 des Mehrheitsantrags tut, das reicht uns eben nicht. Umso mehr, da es von der – ich sage es jetzt mal etwas salopp – Deregulierungs-Allianz von FDP, Mitte, EVP und GLP her Bestrebungen gab, das Personalreglement in Paragraf 11 als Ganzes in die Verantwortung der Spitaldirektion zu geben. Hier braucht es die politische Transparenz, und die schaffen wir, wenn wir hier im Kantonsrat darüber befinden. Das ist einer der grossen Vorteile dieser politischen Gremien. Die mangelnde Transparenz breitet uns Sorgen und ist ein Grund, an diesem Antrag festzuhalten. Hier darf es im Interesse der Zürcher Bevölkerung und der Institution USZ keine Aufweichung geben. Wir fordern mehr Transparenz als die Kommission. Deshalb stimmen Sie bitte mit unseren beiden Anträgen. Besten Dank.

Andreas Daurù (SP, Winterthur): Wir unterstützen natürlich den Antrag der Grünen. Interessenkonflikte können, wie wir es ja am Beispiel des USZ in den vergangenen Jahren immer wieder schmerzlich erlebt haben, natürlich sehr negative Auswirkungen einerseits auf die Kultur im Unternehmen, aber vor allem auch auf die Qualität haben, Stichwort «Indikationsqualität», wenn wirtschaftliche Interessen dahinterstehen. Und die Indikationsqualität haben wir jetzt ja auch im SPFG (*Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz*) drin, also ist es konsequent, wenn wir es auch bei den eigenen Spitälern entsprechend so berücksichtigen.

Wir erachten es daher als sinnvoll, wenn grundsätzlich die Leitung, alle Leitungen der jeweiligen Organisationseinheiten in einem Register vermerkt sind, denn es beginnt ja schon bei der Definition: Was heisst denn oberstes Leitungsgremium oder Leitungseinheit? Wir wollen das überall so und wir würden diesen Antrag unterstützen.

Regierungsrätin Natalie Rickli: Die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder der Spitaldirektion und der Leitungen der obersten Organisationseinheiten ist richtig und wichtig. Damit will der Regierungsrat Transparenz schaffen und gleichzeitig auch entsprechende Empfehlungen aus dem Res-Publica-Gutachten und dem Bericht der ABG umsetzen. Die Offenlegungspflicht für sämtliche Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten geht aber zu weit. Bei diesen reicht es, wenn die vorgesetzte Stelle und das Spital als Arbeitgeber informiert

sind. Auch die analoge Regelung im Unigesetz sieht nur die Offenlegung der Interessenbindungen bei den Professorinnen und Professoren und somit beim obersten Kader vor.

Die Publikation der Interessenbindungen sämtlicher Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten würde nicht zuletzt einen grossen bürokratischen Aufwand mit sich bringen, und der Nutzen wäre wohl auch begrenzt. Ich bitte Sie daher, dem Antrag von Regierungsrat und KSSG zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Florian Heer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 110 : 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 15a Abs. 3

Minderheit Florian Heer, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Thomas Marthaler, Esther Straub:

Abs. 3 streichen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Florian Heer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 110 : 59 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Titel D wird zu 5. Abschnitt.

§ 19

Titel E wird zum 6. Abschnitt.

Aufhebung von § 29.

Titel F wird zum 7. Abschnitt.

§ 30

Titel G wird zum 8. Abschnitt.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 28. Zusammensetzung und Wahl

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Zu Paragraf 28 Absatz 5: Analog zu ihrem Antragsrecht im Spitalrat soll die Vertretung der Gesundheitsdirektion auch im Universitätsrat weiterhin über das Antragsrecht verfügen. Namens der Kommission beantrage ich Ihnen, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 31. Universitätsleitung

Roman Schmid (SVP, Opfikon), Präsident der KSSG: Analog zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsspital und der Universität gemäss Paragraph 12a Absatz 4 des USZ-Gesetz soll auch im Universitätsgesetz die Zusammenarbeit zwischen Universität und Universitätsspital geregelt werden. Und auch hier ist eine konstruktive Zusammenarbeit gemeint.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission. An der Redaktionslesung befinden wir über Ziffern römisch 3 bis 6.

Das Geschäft ist für heute erledigt.